

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Röbler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-1500  
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**  
1040E/13/1261 - KLR

Dresden,  
12. Juli 2018

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**

**Drs.-Nr.: 6/13873**

**Thema: Effizientere Ableistung „Juristisches Staatsexamen“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele formale Einsprüche gegen die Durchführung oder Bewertung eines juristischen Staatsexamens wurden in den Jahren 2013 bis 2017 gestellt, bei denen Umstände gerügt wurden, die mit dem handschriftlichen Verfassen der Prüfungsklausuren zusammenhängen, z. B. Punktabzug wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Unleserlichkeit? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren).**

Es gab im abgefragten Zeitraum keine derartigen Einsprüche.

**Frage 2:**

**Sind der Staatsregierung die Studienergebnisse der Universität Siegen aus dem Jahr 2016 zum computerbasierten juristischen Staatsexamen bekannt und wie bewertet sie die Ergebnisse?**

Der Staatsregierung ist bekannt, dass die Universität Siegen, Nordrhein-Westfalen, sich mit der elektronischen Abwicklung der juristischen Staats-

**JOB  
MIT  
J?**

» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**

**Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

prüfungen befasst. Studienergebnisse der Universität Siegen aus dem Jahr 2016 zum computerbasierten juristischen Staatsexamen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Im Übrigen ist die Frage auf eine Bewertung gerichtet. Diese hat die Staatsregierung bisher nicht getroffen. Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen. Zur Vornahme einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

**Frage 3:**

**Gibt es in der Staatsregierung Überlegungen ein computerbasiertes juristisches Staatsexamen einzuführen bzw. hierzu eine Testphase durchzuführen oder schließt die Staatsregierung bis auf weiteres die Abkehr vom handschriftlichen Verfassen der Prüfungen aus und wenn ja, aus welchen Gründen?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil nach einem Abstimmungs- und Willensbildungsprozess gefragt wird, nämlich ob in Sachsen ein computerbasiertes juristisches Staatsexamen eingeführt und ob hierzu eine Testphase durchgeführt werden soll.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Die Frage, ob die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben in den juristischen Staatsprüfungen im Allgemeinen handschriftlich oder elektronisch erfolgen soll, ist keine Frage von zentraler Bedeutung für die Ermöglichung der erfolgreichen Ablegung der Prüfung. Sie weist auch sonst keine besondere rechtliche oder zentrale gesellschaftliche Bedeutung auf.

**Frage 4:**

**Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Kosten für eine Testphase sowie anschließend die Anschaffung und Wartung ausreichend vieler Computer (bitte jeweils getrennt aufführen) und wie hoch werden dagegen die Einsparungen durch schnelleres Korrigieren eingeschätzt?**

Eine Schätzung der Kosten ist durch die vorliegende Anfrage nicht veranlasst.

Das Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 51 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen dient dazu, dem Parlament jene Informationen zu verschaffen, die es zu seiner Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigt. Die Staatsregierung als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (stRspr. SächsVerfGH, Beschlüsse vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15 –, juris <Rn. 45>; vom 5. November 2009 – Vf. 133-I-08 –, juris <Rn. 99 f.>). Die Staatsregierung ist aber nicht verpflichtet, sich Wissen, das innerhalb ihres Verantwortungsbereichs nicht vorhanden ist, erst zu verschaffen.

**Frage 5:**

**Falls eine Testphase geplant ist: wann soll diese beginnen?**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow